

RATGEBER ZUM THEMA ERBEN UND VERERBEN

*Wir haben
viel bekommen.
Wir geben
etwas weiter.*

Inhalt

Zur Einführung	Seite	3
Warum Testamente?	Seite	4
Die gesetzliche Erbfolge		
Testamentsformen	Seite	6
Das eigenhändige Testament		
Das notarielle Testament		
Der Erbvertrag		
Das Testament bei Erben mit Behinderung		
Das gemeinschaftliche Testament		
Das Vermächtnis		
Die Schenkung oder Stiftung		
Wer wir sind	Seite	10
Was Sie unterstützen	Seite	11
Noch offene Fragen und Antworten	Seite	12
Weitere Informationsmöglichkeiten	Seite	14
Checklisten		
Was ist im Todesfall zu beachten?		
Vermögensübersicht		
Impressum		

„Ich will Dich segnen und Du sollst ein Segen sein.“

1. Mose 12,2





Liebe Leserinnen und Leser,

„Gott aber kann machen, dass alle Gnade unter euch reichlich sei, damit ihr in allen Dingen alle Zeit volle Genüge habt und noch reich seid zu jedem guten Werk.“ (2. Korinther 9,8)

Leben und Arbeit der Kirche werden seit der Zeit des Neuen Testaments durch das Engagement der Gläubigen getragen. Menschen engagieren sich mit ihren Ideen, ihrer Arbeitskraft und ihrem Geld für die Kirche. Die Formen haben sich im Laufe der Geschichte immer wieder gewandelt, der Sache nach ist dieses vielfältige Engagement bis heute für die Kirche unerlässlich. Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen rückt dieses notwendige Engagement wieder zunehmend in den Blickpunkt.

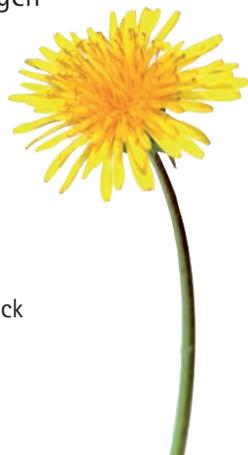
Schon immer haben Menschen die Kirche durch Stiftungen, Schenkungen und Erbschaften auch über ihren eigenen Tod hinaus unterstützt und durch diese Förderung mitgeprägt und nachhaltig gestaltet. In den vergangenen Jahren haben die Anfragen zugenommen, Kirchengemeinden oder kirchliche Einrichtungen mit Erbschaften zu bedenken. Darauf reagieren wir mit der Herausgabe dieser Broschüre. Wir tun das in der festen Überzeugung, dass Ihr uns anvertrautes Erbe bei uns in guten Händen ist und in Ihrem Sinne eingesetzt wird. Wenn Sie erwägen, eine gute Sache durch ein Vermächtnis zu fördern oder eine gemeinnützige Organisation als Erbin einzusetzen, so werben wir als Kirche guten Gewissens um Ihr Vertrauen.

Mit dieser Broschüre, die in Zusammenarbeit unserer beiden evangelischen Landeskirchen entstanden ist, haben wir eine Reihe von Informationen zusammengestellt, die Ihnen einen ersten Überblick zum Thema „Erben und Vererben“ geben sollen. Gerne stehen Ihnen unsere Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ort für ein weiterführendes Gespräch über Ihre Fragen und persönlichen Vorstellungen zur Verfügung.

Herzlichst

Dr. Johannes Friedrich
Bischof der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Bayern

Dr. Martin Hein
Bischof der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck



Warum Testamente?

Es ist mir, als kennte man nicht das ganze Leben, wenn man nicht den Tod gewissermaßen in den Kreis einschließt.

(Wilhelm von Humboldt)

Zufrieden lehnen Sie sich zurück: das ganze Leben. Eine unendliche Zahl von Erlebnissen und Erfahrungen, und nur fünf Buchstaben reichen aus, sie zu beschreiben - LEBEN: Menschen, die Ihr Leben bereichert haben oder dies immer noch tun, Freunde, die Partnerin bzw. der Partner, vielleicht auch Kinder und Enkel. Sie sind ebenso Teil Ihres Lebens wie die kleinen und großen Dinge, die Sie besitzen: Ihre Bücher, die Musiksammlung, die Andenken an besondere Erlebnisse oder lieb gewonnene Menschen.

Sie möchten für andere sorgen. Für Ihren Partner, Ihre Partnerin, für Ihre Familie, für Freunde. Sie haben feste Vorstellungen, was einmal mit Ihrem Besitz geschehen soll. Und möchten sicher sein, dass Ihre Wünsche erfüllt werden. Auch nach Ihrem Tod.

Damit andere Menschen Ihre Vorstellungen verwirklichen können, sollten Sie Ihren Willen in einem Testament niederschreiben. Es hilft Ihnen und den Erben. All das, was Ihnen wichtig ist, können Sie in einem Testament verbindlich regeln - im Kleinen wie im Großen. Sie können nahe Verwandte oder Freun-

de ebenso bedenken wie Institutionen, Vereine oder Stiftungen. So können Sie Gutes tun: zu Lebzeiten.

Wenn Sie andere als Ihre Verwandten bedenken wollen, aber kein Testament hinterlassen, kann Ihr Wille nach Ihrem Tod nicht berücksichtigt werden. Denn dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Haben Sie beispielsweise selbst keine Erben bestimmt und gibt es auch keine Verwandten als gesetzliche Erben, dann fällt Ihr gesamter Nachlass dem Staat zu.

Wer nicht vorsorgt, riskiert überdies, dass Menschen, die sich zeitlebens gut verstanden haben, in Streit geraten. All das können Sie vermeiden - mit einem Testament. Mehr noch: Mit einem Testament legen Sie Ihr Eigentum in Hände, von denen Sie wissen, dass sie es wert sind. Sie helfen Menschen von morgen dort Gutes zu tun, wofür Ihr Herz schon heute schlägt.

So ist es Ihr Wunsch. Ihr Wille, der weiterlebt. Das ganze LEBEN.





Warum Testamente?

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE		
Erben 1. Ordnung	Erben 2. Ordnung	Erben 3. Ordnung
Ehepartner, Kinder	Eltern	Großeltern
Enkel	Geschwister	Tante / Onkel
Urenkel	Nichten / Neffen	Cousine / Cousin

Wenn kein Testament vorliegt: Die gesetzliche Erbfolge

Menschen, die aufgrund gesetzlicher Erbfolge Erben ihres Nachlasses werden, teilt das Bürgerliche Gesetzbuch gemäß §§ 1924 BGB ff. in „Erben 1., 2. und 3. Ordnung“ ein. Damit ist eine gesetzliche Rangfolge vorgegeben. Innerhalb der 1. Ordnung erben Enkel und Urenkel nur dann, wenn das Kind oder der Enkel nicht mehr lebt, durch das sie mit dem Erblasser verwandt sind. Dabei sind Adoptiv- und uneheliche Kinder den in der Ehe geborenen Kindern gleichgestellt.

Der überlebende Ehegatte hat in jedem Fall ein eigenes Erbrecht: Neben Verwandten der 1. Ordnung hat er Recht auf ein Viertel, neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern auf die Hälfte der Erbschaft. Hat der überlebende Ehepartner in Zugewinnsgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt, erhöht sich sein Erbteil um ein weiteres Viertel auf die Hälfte; die andere Hälfte verteilt sich zu gleichen Teilen unter den Kindern bzw. deren Abkömmlingen. Haben die Ehepartner in Gütertrennung gelebt und sind neben dem überlebenden Ehegatten ein oder mehrere Kinder des Erblassers als gesetzliche

Erben berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen. Eingetragene Partnerschaften sind vom Gesetzgeber gleichgestellt. Partner in nichtehelichen Gemeinschaften sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Wenn Sie keine Kinder haben, dann erbt der Ehegatte neben Verwandten der 2. Ordnung grundsätzlich die Hälfte; bei Zugewinnsgemeinschaft erhöht sich dieser Anteil auf drei Viertel des Nachlasses.

Falls Sie durch ein Testament eine andere Verteilung Ihres Vermögens festlegen möchten, bedenken Sie bitte, dass es einen gesetzlich garantierten Pflichtteil gibt. Dieser gilt für Ehepartner, leibliche Kinder bzw. Kindeskindern und Eltern. Dieser Geldanspruch entspricht jeweils der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Hierbei werden auch Schenkungen innerhalb der vergangenen zehn Jahre mit angerechnet.

Falls Sie Ihre Erbfolge nicht durch Testament geregelt haben und auch kein gesetzlicher Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhanden ist, so ist der Staat der gesetzliche Erbe.





Testamentsformen

Mit einem Testament können Sie sehr weit in die Zukunft planen. Sie können festlegen, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen geschehen soll. So können Sie beispielsweise verfügen, dass Ihr Erbe nach dem Ableben Ihrer Kinder Ihren Enkeln zugutekommen soll oder – wenn keine weiteren Nachkommen da sind – auch einer gemeinnützigen Organisation.

Sie können Ihr Testament jederzeit handschriftlich verfassen oder es von einem Notar oder einer Notarin aufsetzen lassen.

Das eigenhändige Testament

Am einfachsten bekunden Sie Ihren letzten Willen in einem eigenhändigen Testament. Dieses können Sie jederzeit und an jedem Ort schreiben. Es wird rechtskräftig, wenn Sie einige Formalitäten einhalten. So muss es von Anfang bis zum Ende handschriftlich geschrieben sein und Ort, Datum sowie Ihre Unterschrift mit Vor- und Zunamen enthalten, bei mehreren Seiten auf jedem einzelnen Blatt.

Das eigenhändige Testament kann zu Hause aufbewahrt werden. Aber sorgen Sie bitte dafür, dass eine vertrauenswürdige Person weiß, wo es zu finden ist. Sie können Ihr Testament aber auch bei einer Organisation hinterlegen, der Sie Ihr Vertrauen schenken – zum Beispiel in Ihrer Kirchengemeinde. Ihr eigenhändiges Testament können Sie auch direkt beim Amtsgericht hinterlegen. Hierfür zahlen Sie eine geringe Gebühr, stellen aber sicher, dass Ihr Testament eröffnet wird. Das Amtsgericht erfährt in jedem Fall von Ihrem Ableben.

Ein eigenhändiges Testament muss nach Ihrem Tod ungeöffnet dem Nachlassgericht (Amtsgericht) übergeben werden. Dort wird es eröffnet und die Erben werden benachrichtigt. Keinesfalls sollten Sie Ihr Testament in einem Bankschließfach aufbewahren, da zum Öffnen der Erbschein notwendig ist, der wiederum nur anhand des Originaltestaments ausgestellt wird.



*Luise Musterfrau
Goethestr. 17
Augsburg*

Testament

*Zu meinem alleinigen Erben setze ich die
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Nikodemus ein.*

*Augsburg, 31.10.2008
Luise Musterfrau*



Testamentsformen



Das notarielle Testament

Für ein notarielles Testament müssen Sie einen Notar oder eine Notarin aufsuchen. Er oder sie schreibt Ihren letzten Willen nieder und bringt das Testament in eine rechtlich einwandfreie Form, die auch eventuellen Anfechtungen standhält. Das notarielle Testament ist die sicherste Möglichkeit, Ihren Nachlass zu regeln. Bei dieser Form fallen überschaubare Kosten für die Arbeit des Notars an, diese sind gesetzlich geregelt und abhängig vom Vermögenswert des Nachlasses.

Notarielle Testamente werden grundsätzlich vom Notar beim Amtsgericht hinterlegt.

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag kann der Erblasser bereits zu Lebzeiten verbindlich einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Anders als beim Testament ist eine einseitige Änderung oder ein Widerruf unmöglich. Ein Erbvertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien notariell beurkundet werden.

Das Testament bei Erben mit Behinderung

Das sogenannte Behindertentestament ist eine besondere Form des Testaments. Hiermit räumt der Gesetzgeber selbst die Möglichkeit ein, vererbtes Vermögen in einer Familie zu erhalten und vor dem Zugriff der Sozialhilfeträger zu sichern. Einem Menschen mit Behinderung kann so – insbesondere nach dem Tod seiner Eltern – eine Lebensqualität gesichert werden, die über das hinausgeht, was die Sozialhilfe übernehmen kann. In der Regel wird das behinderte Kind als Vorerbe eingesetzt. Es übernimmt eine Art Platzhalter-Funktion, während weitere Kinder oder andere Verwandte zu Nacherben ernannt werden.

Die Gestaltung eines Testamentes für Menschen mit Behinderung gehört zu den schwierigsten juristischen Aufgaben innerhalb des Erbrechts. Deshalb sollte unbedingt die Hilfe einer auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwältin oder eines Notars in Anspruch genommen werden.



Testamentsformen

Das gemeinschaftliche Testament

Nur Ehepaare dürfen gemeinsam ein Testament aufsetzen. Dafür gelten die gleichen Regeln wie für das eigenhändige oder das notarielle Testament. Es genügt, wenn einer der Ehepartner die gemeinsamen Wünsche aufschreibt. Unterzeichnen müssen aber beide Ehepartner.

Am häufigsten entscheiden sich Ehepaare für das sogenannte Berliner Testament. Hier setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach

dem Tod von Mann und Frau erben Dritte, z. B. Kinder, Freunde oder eine soziale Einrichtung.

Auch wenn die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments einfach erscheint: Ziehen Sie unbedingt einen auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt, eine Notarin und gegebenenfalls einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin zu Rate: In Sonderfällen kann auf den oder die Erben zweimal Erbschaftssteuer zukommen, weil dasselbe Vermögen zweimal vererbt wird.

*Martin Mustermann, Goethestr. 17, Augsburg
Katharina Mustermann, geborene Musterfrau,
Goethestr. 17, Augsburg*

Unser letzter Wille

Wir, das Ehepaar Martin und Katharina Mustermann, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Unser gesamter Nachlass soll nach dem Tode des Letztverstorbenen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wittenberg zukommen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wittenberg soll für die Grabpflege unserer Grabstätten für die Dauer der Liegezeiten sorgen.

Augsburg, 31.10.2008

Martin Mustermann

Katharina Mustermann

Testamentsformen

Das Vermächtnis

Einem Menschen etwas zu vermachen, ist etwas völlig anderes, als ihm etwas zu vererben. Denn ein Erbe wird immer zum Rechtsnachfolger des Verstorbenen und zwar mit allen Rechten und Pflichten: mit dem Recht, Vermögen zu erben, und mit der Pflicht, für etwaige Schulden aufzukommen. Dagegen sprechen Sie in einem Vermächtnis einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation nur einen bestimmten Teil Ihres Vermögens zu – zum Beispiel einen von Ihnen genau festgelegten Geldbetrag oder einzelne Gegenstände. Für die Erfüllung Ihres Vermächtnisses sind die Erben verantwortlich. Sie müssen deshalb die Art des Vermächtnisses – zum Beispiel die Höhe eines Geldbetrages – genau bestimmen und in Ihrem Testament auch denjenigen benennen, für den das Vermächtnis gedacht ist: mit Name und Adresse.

Die Schenkung oder Stiftung

(zu Lebzeiten oder von Todes wegen)
Mit einer Schenkung oder der Errichtung einer Stiftung können Sie die Vermögensnachfolge ganz oder teilweise auch schon zu Ihren Lebzeiten regeln. Ratsam ist dies vor allem bei Haus- und Grundbesitz oder Unternehmensbeteiligungen. Denn es könnte sein, dass Sie sich in fortgeschrittenem Alter nicht mehr in der Lage fühlen, für Ihr Eigentum so zu sorgen, wie Sie es gerne tun würden. Bei einer Schenkung oder Stiftung ist es problemlos möglich, vertraglich gewisse Nutzungsrechte (z. B. ein Wohnrecht auf Lebenszeit) zu vereinbaren und im Grundbuch dinglich zu sichern. Eine Stiftung ermöglicht Ihnen darüber hinaus, einen von Ihnen konkretisierten gemeinnützigen Zweck aus den Erträgen Ihres der Stiftung geschenkten Vermögens aufgrund einer von Ihnen vorgegebenen Satzung weit über Ihren Tod hinaus zu fördern.

Martin Mustermann, Goethestr. 17, Augsburg

Testament

- 1.) Zu meinem alleinigen Erben setze ich die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wittenberg ein.*
- 2.) Meinem guten Freund Herrn Philipp Andermann, Humanstr. 7, aus Wittenberg vermache ich sämtliche Bücher und einen Geldbetrag in Höhe von 3.000 Euro.*
- 3.) Mein Nachbar Herr Kaspar Balthasar, Reformationstr. 3, aus Augsburg soll das Bild „Geburt Christi“ und meine Taschenuhr erhalten.*

Augsburg, 31.10.2008

Martin Mustermann

Wer wir sind



Bestattung
Gebet
Taufe
Hochzeit
Seelsorge
Jesus Christus
Kindergarten
Konfirmation
Kirchenmusik
Posaunenchor
Jugendarbeit
Seniorenarbeit
Gottesdienst

Wir sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

Als Christen wollen wir offen und deutlich, aufgeschlossen und verlässlich dem Glauben und dem Leben dienen.

Vier Grundsätze, denen wir uns verpflichtet fühlen:

- 1 offen den Dialog suchen und sich auf Veränderungen einlassen,
- 2 deutlich und geistesgegenwärtig unsere Überzeugungen vertreten,
- 3 aufgeschlossen den Fragen der Menschen und ihrer Lebenswelt begegnen,
- 4 verlässlich und vertrauenswürdig für die Menschen sein, indem wir – treu den biblischen Traditionen – die Aufgaben der Gegenwart erfüllen.

Wir bauen auf die Beteiligung unserer Mitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens. Wir laden sie ein, ihre unterschiedlichen Begabungen einzubringen und Verantwortung zu teilen. Wir brauchen das Engagement, den Mut und die Kreativität von Menschen. So können wir Traditionen bewahren und offen bleiben für das Neue.

Glaube
Hoffnung
Friede
Liebe
Fürsorge
Nächstenliebe
Bewahrung
Hilfe
Begleitung
Trost
Mitgefühl
Gemeinschaft
Sinn
Freiheit

Gott
Zeit
Solidarität



Was Sie unterstützen

*Gerechtigkeit
Kirchenchor
Barmherzigkeit
Lebensberatung
Dankbarkeit
Treue
Eheberatung
Begegnung
Migrationsarbeit
Diakonie
Mutter-Kind Gruppe
Mission
Verkündigung
Kunst
Seelsorge
Bewahrung der Schöpfung
Auferstehung
Abendmahl
Ethik
Suchtberatung*

Als Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern erfüllen wir unsere Aufgabe, indem wir:

- Menschen an Wendepunkten und in wichtigen Abschnitten des Lebens begleiten;
- ihnen Raum geben für Gebet, Stille und Meditation;
- die Gute Nachricht verkündigen und Gottesdienste feiern;
- uns Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen zuwenden, die Betreuung von Alten, Kranken, Schwachen und Behinderten sowie die Anwaltschaft für Menschen in Not übernehmen;
- uns einsetzen für die Bewahrung der Schöpfung und des Friedens, für das Leben, die Wahrheit, für Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

*Verständigung
Segnen
Schutz
Hospiz
Raum für Stille
Erziehung
Entwicklungshilfe
Frohe Botschaft
Heiliger Geist
Heiligkeit
Behindertenarbeit
Respekt
Spiritualität
Sozialarbeit
Bibel
Sakramente*

*Wertevermittlung
Meditation
Geschwisterlichkeit*

*Wunder
Zukunft*

Vernunft Kirche

Ewigkeit





Noch offene Fragen?



- ▶ **Wann sollte ich ein Testament aufsetzen?**

Je eher, desto besser!
Insbesondere, wenn Sie verheiratet sind und/oder Kinder haben.
- ▶ **Muss ich ein Testament von einem Notar oder einer Notarin beglaubigen lassen?**

Nein. Aber ein notarielles Testament gibt Ihnen Sicherheit, dass Ihr Wille nach Ihrem Tod voll und ganz berücksichtigt wird und eventuelle Zweifel an Ihrer Testierfähigkeit leichter ausgeräumt werden können. Sie können aber auch selbst ein eigenhändiges Testament kostengünstig beim Amtsgericht hinterlegen.
- ▶ **Was kann ich tun, wenn ich keine Verwandten oder Nahestehenden habe?**

Sie können Ihr Vermögen zum Beispiel Ihrer Kirchengemeinde, einer gemeinnützigen Organisation oder einer sozialen Einrichtung hinterlassen.
So tun Sie Gutes für andere Menschen – über Ihren eigenen Tod hinaus.





Noch offene Fragen?

▶ **Kann ich einzelne Gegenstände bestimmten Personen vermachen?**

Ja. Schreiben Sie in Ihrem Testament genau, welche Gegenstände Sie welchen Menschen oder Einrichtungen vermachen möchten. Nennen Sie den oder die Begünstigten mit Vor-, Zunamen und Adresse.

▶ **Was geschieht, wenn ein zukünftiger Erbe vor mir stirbt?**

Der ihm zukommende Teil des Erbes wird in der Regel wieder Ihrem Gesamtvermögen zugerechnet. Handelt es sich um Ihre Kinder, so fällt der Erbteil Ihren Kindeskindern – also Ihren Enkeln – zu.

▶ **Kann ich mein Testament ändern?**

Ja. Sie können Ihr Testament jederzeit ohne Angaben von Gründen ändern oder widerrufen. Sinnvoll ist dies bei Veränderungen der Lebensverhältnisse, z.B. bei der Geburt eines Kindes, einer Scheidung oder dem Tod des Ehepartners.

Das eigenhändige Testament setzen Sie mit einem Ungültigkeitsvermerk oder durch ein später von Ihnen geschriebenes Testament außer Kraft.

Ein notarielles Testament wird bereits unwirksam, wenn Sie es aus der amtlichen Verwahrung, beispielsweise beim Nachlassgericht, nehmen lassen.

▶ **Wer kümmert sich um die Auflösung meines Haushalts?**

Falls nichts vereinbart wurde, sind die Erben dafür verantwortlich. Wenn Sie diese Aufgabe nicht anderen vertrauenswürdigen Personen übertragen, übernehmen auch gerne Ihre Kirchengemeinde oder das Diakonische Werk diesen Auftrag.

▶ **Kann ich bereits heute festlegen, wie ich bestattet werden will?**

Ja. Ihre Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde informiert und berät Sie gerne, ohne dass Sie eine Verpflichtung eingehen müssen.



Weitere Informationsmöglichkeiten

Weitere Informationen erhalten Sie:

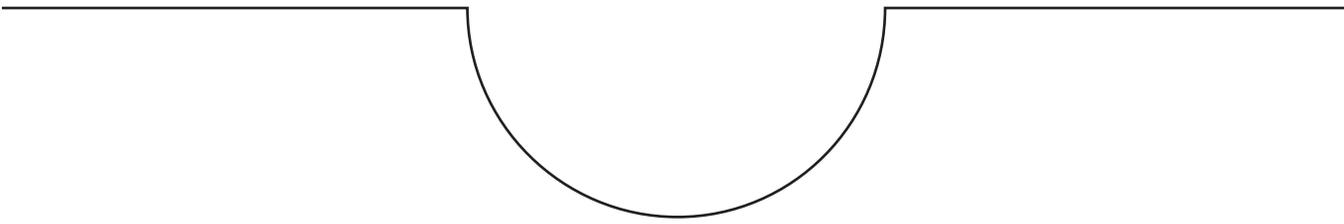
- ▶ in Ihrer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde

- ▶ durch das Kompetenzzentrum Fundraising bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle Ansbach
Bischof-Meiser-Str. 16
91522 Ansbach
Telefon: 0981 / 96991-147
Fax: 0981 / 96991-196
E-Mail: fundraising@elkb.de

- ▶ bei allen Rechtsanwälten oder Rechtsanwältinnen, Steuerberatern oder Steuerberaterinnen und Notaren oder Notarinnen

- ▶ durch Bestellung der Broschüre „Erben und Vererben“ des Bundesministeriums der Justiz
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 01888 / 80 80 800
www.bmj.bund.de





Impressum

Ich will Dich segnen und Du sollst ein Segen sein
Broschüre der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
zum Thema Erben und Vererben.

Inhaltliche Koordination

Kompetenzzentrum Fundraising
bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle Ansbach,
Wolfgang Leiser
Landeskirchenamt Kassel,
Beauftragter für das Fundraising und Sponsoring,
Joachim Pothmann

Erarbeitung und Redaktion

Gunnar Dillschneider, Moritz Drucker, Cornelia Kammerbauer, Stefan Kern,
Armin Langmann, Wolfgang Leiser, Michael Mädler, Christa Rey
München-Ansbach 2008

© Kompetenzzentrum Fundraising
bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle Ansbach,
Bischof-Meiser-Str. 16, 91522 Ansbach
fundraising@elkb.de

Design

Social Artwork GmbH, Weihenzell; www.socialartwork.de

Bestelladresse

Kompetenzzentrum Fundraising
bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle Ansbach
Bischof-Meiser-Str. 16
91522 Ansbach

Tel. 0981 / 96991-159
fundraising@elkb.de